

Stiftung Kirchgemeindehaus Wädenswil

Benützerreglement

1. Zweckbestimmung

Die Räume des Kirchgemeindehauses (KGH) stehen in erster Linie der reformierten Kirchgemeinde für ihre eigenen Veranstaltungen sowie der Stadt Wädenswil für öffentliche oder eigene Anlässe zur Verfügung.

Soweit die Räumlichkeiten des KGH von der Kirchgemeinde und ihren Organisationen nicht benötigt werden, können sie vom Stiftungsrat gegen Gebühr gemäss Gebührenordnung anderweitig für Sitzungen, Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Der Charakter des Hauses muss jedoch gewahrt werden. Kommerzielle Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Stiftungsrates erlaubt.

2. Öffnungszeiten

Das Kirchgemeindehaus ist ganzjährig von 07.30 – 22.30 Uhr geöffnet. Die Veranstaltungen sind spätestens um 22.30 Uhr zu beenden und das Gebäude ist bis um 23.00 Uhr zu verlassen.

In den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag ist die Oeffnungszeit bis 24.00 Uhr verlängert und das Haus ist spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Eine weitergehende Verlängerung bis längstens 02.00 Uhr kann in Ausnahmefällen vom Stiftungsrat auf Gesuch hin bewilligt werden.

Die bei der Reservation vereinbarten Zeiten sind einzuhalten und können nicht kurzfristig ausgeweitet werden.

Für die Jugendräume gelten Oeffnungszeiten gemäss separatem Reglement.

3. Reservationsgesuche

Gesuche für eine Ueberlassung von Räumen sind schriftlich mit vorgegebenem Formular an die vom Stiftungsrat bezeichnete KoordinatorIn zu richten. Der Stiftungsrat behält sich vor, die Programme der Veranstaltungen hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem Charakter des Hauses zu prüfen und Gesuche abzulehnen.

Anfragen über freie Termine können auch beim Sigristen eingeholt werden.

Die Reservationen sind frühzeitig zu tätigen. Reservationen für wöchentliche Proben und Vereinsnäusse sind jeweils für das kommende Jahr bereits vor den Herbstferien vorzunehmen. Der Stiftungsrat hat dabei das Recht, für einzelne Tage den reservierten Raum für eigene Anlässe zu sperren oder aber die Zuweisung eines anderen Raumes anzuordnen.

Annullierungen von getätigten Reservationen müssen mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltungen bei der KoordinatorIn schriftlich eintreffen. Andernfalls werden 50% der Raummiete belastet.

Bei der Reservation ist anzugeben ob und in welchem Umfang die Küche mitbenutzt werden soll. Hierzu besteht zusätzlich zum generellen Benutzerreglement ein separates Küchenbenutzungsreglement.

4. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren der Räumlichkeiten richten sich nach der geltenden Gebührenordnung. Diese wird periodisch den Gegebenheiten angepasst.

5. Benutzungsvorschriften

Die Veranstalter sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Insbesondere ist die Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen geschlossen zu halten.

**Das Rauchen ist im ganzen Gebäude, in allen Räumen strengstens verboten!
Kerzen dürfen nur unter ständiger Aufsicht brennen gelassen werden.
Im Hauptzugang und im Treppenhaus dürfen keine Kerzen aufgestellt werden.**

Dekorationen dürfen weder an den Wänden noch an der Decke befestigt werden. An den Wänden dürfen weder Bilder noch Plakate oder Ähnliches befestigt werden. Der Parkettboden ist zu schonen und beim Verschieben von Mobiliar und Musikinstrumenten ist Vorsicht angebracht. In allen Räumen ist das Benutzen von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards u.ä. verboten.

Mobiliar wie Tische und Stühle etc. wie auch sämtliches Küchengeschirr dürfen nicht ins Freie disloziert werden.

Die Benutzer haften für allfällige Beschädigungen an der Liegenschaft und deren Einrichtungen wie auch an sämtlichem Mobiliar. Solche sind unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe, dem Sigristen/Hausdienst zu melden.

Der Stiftungsrat lehnt als Hausbesitzer und Vermieter jegliche Verantwortung für die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung der vom Veranstalter und Dritten mitgebrachten Sachen und Garderoben ab. Das Einholen von gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Dem Sigristen/Hausdienst ist jederzeit ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Räumen zu gewähren.

Zeitüberschreitungen oder intensive Lärmbelästigungen ausserhalb der vereinbarten Zeiten, können vom Stiftungsrat mit einer Strafe von bis zu Fr. 1000.00 dem Mieter belastet werden.

6. Uebergabe

Die Uebergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Sigristen/Hausdienst. Dabei werden die Räume in gereinigtem Zustand übergeben. Die Herrichtung der Räume (Möblierung) erfolgt im Einvernehmen mit dem Veranstalter durch den Sigristen/Hausdienst. Der Aufwand für eine Wunschbestuhlung wird dem Veranstalter inkl. Rückstuhlung im Stundenansatz verrechnet.

Für Gruppierungen und Institutionen, die dem Sigristen/Hausdienst bekannt sind und für welche sich eine Einzelperson als haftbar erklärt, kann der Schlüssel auch vorgängig abgegeben werden. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Schlüssel zurückgebracht oder in den Briefkasten geworfen werden.

7. Rückgabe

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Abendveranstaltungen nach Absprache mit dem Sigristen/Hausdienst auch erst anderntags am frühen Morgen zwischen 08.00 Uhr und 08.30 Uhr, sind die Räumlichkeiten abzugeben und allenfalls erhaltene Schlüssel zurückzugeben. Es findet dabei eine Kontrolle über die ordnungsgemässe Rückgabe statt.

Die Rückgabe der Räume hat in besenreinem Zustand, alles sauber aufgeräumt zu erfolgen. Alle Räume müssen, mit Ausnahme der Bodenreinigung, so verlassen werden, wie sie angetreten wurden, Tische sauber gereinigt. Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen resp. in Gebührensäcken zur Entsorgung bereitzustellen. Flaschen sind durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Die Bodenreinigung erfolgt durch den Sigristen/Hausdienst zu Lasten des Veranstalters im Stundenansatz.

Beim Verlassen des Kirchgemeindehauses müssen sämtliche Lichter gelöscht und alle Fenster und Türen geschlossen werden. Die Benutzungsdauer wird bis zum Zeitpunkt der Rückgabe berechnet, wobei bei Abendveranstaltungen der theoretisch festgelegte Zeitpunkt gilt.

Für die Küche gelten zusätzlich die Bestimmungen des Küchenreglementes, deren Bestimmungen im Zweifelsfall vorgehen.